



SATZUNG

Geänderte Fassung nach Beschluss vom

19. Februar 2022

Satzung

Fassung nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2005.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2013.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „EPI e.V.“ (Erlebnispädagogische Impulse). Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor allem auf der Grundlage der Erlebnispädagogik im Sinne des §3 dieser Satzung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Lernorten auf der Grundlage von erfahrungs- und handlungsorientiertem Lernen.

(3) Der Verein fördert die Idee der Erlebnispädagogik durch Ausübung und Weiterentwicklung erlebnispädagogischer Angebote.

(4) Der Verein trägt zur Vermittlung eines sozial und ökologisch nachhaltigen Lebensverständnisses bei.

(5) Der Verein fördert die Begegnung, den Austausch und die Schulung seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf Anteile des Vereins.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

Fassung nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2005.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2013.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022.



§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann nur sein, wer die satzungsgemäßen Ziele unterstützt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

(3.1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(3.2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben,

sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand (§ 9) einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsgrundes zu.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Satzung

Fassung nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2005.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2013.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022.



(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies vom Vorstand verlangt.

(4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

(5) Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Der Text einer beabsichtigten Änderung der Satzung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Schriftführer oder der 1. Vorsitzende hat das Protokoll bzw. die Beschlüsse zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen des in § 2 festgelegten Vereinszweckes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

(8) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(9) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen.

Satzung

Fassung nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2005.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2013.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022.



(10) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist Teil der Vereinsordnung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus,

so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen wählen.

Auf der nächsten Mitgliederversammlung folgt eine Nachwahl.

(3) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder beteiligt sind.

Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Der Schriftführer oder der 1. Vorsitzende hat das Protokoll bzw. die Beschlüsse zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

(6) Der Vorstand ist dafür zuständig:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen

Satzung

Fassung nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2005.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2013.

Mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022.



-
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - den Jahresbericht und den Kassenbericht zu erstellen
 - die laufenden Geschäfte des Vereins durchzuführen
 - Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen
 - Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Ankündigungsfrist beträgt hierbei acht Wochen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Volksbildung.

§ 11 Vereinsordnung

Es wird eine Vereinsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Nürnberg, 19.02.2022

Der Vorstand
